Stellungnahme zum Eckpunktepapier GBK-25.01.1#2 – Abschnitt 2.6 „Zahlungen an Dritte“ – Bündnis Hamelner Erklärung e.V.

Im Bündnis Hamelner Erklärung e.V. haben sich Landkreise und Städte/Gemeinden zusammengeschlossen, die vom Ausbau der Strom-Übertragungsnetze besonders betroffen sind – überparteilich und über die Grenzen von Bundesländern hinaus. Der Verein setzt sich seit mehr als einem Jahrzehnt für eine transparente und rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie guter fachlicher Praxis genügende Planung von Vorhaben des Übertragungsnetzes ein und beteiligt sich daher intensiv im Rahmen der Planung und Genehmigung einer Vielzahl von Leitungsbauvorhaben. Dabei haben wir „das Ohr an den davon betroffenen Menschen“, kennen aber auch aus eigener Erfahrung als Leiterinnen und Leiter großer Behörden die Notwendigkeiten für die Arbeit einer modernen Verwaltung. Wir sind von der Überzeugung getragen, dass Akzeptanz ein wichtiger Baustein ist, um die – auch von uns unterstützte – Energiewende, zu der der Ausbau des Übertragungsnetzes dazugehört, zügig umsetzen zu können.

Vor diesem Hintergrund möchten wir im Rahmen der Konsultation des Eckpunktepapiers der Großen Beschlusskammer Energie (GBK-25-01-1#2) zum Punkt 2.6 „Zahlungen an Dritte“ Stellung nehmen.

Das Eckpunktepapier erkennt dem Grunde nach an, dass Zahlungen an Dritte zur Erhöhung der Akzeptanz des notwendigen Netzausbaus beitragen können. Gleichwohl soll geprüft werden, ob die Ausgleichszahlungen an Gebietskörperschaften nach § 5 Abs. 4 StromNEV perspektivisch auslaufen können. Dem treten wir deutlich entgegen. Die betroffenen Kommunen – Gemeinden wie Landkreise – erbringen mit der Hinnahme zahlreicher und langer neuer Höchstspannungsleitungen eine große solidarische Leistung für die gesamte Gesellschaft. Die Netzentwicklungsplanung geht von einem Gesamtbedarf von über 9.000 km Freileitung und über 11.000 km Erdkabel deutschlandweit aus. Die Trassen durchschneiden ganze Landkreise, schließen anderweitige Nutzungen weitgehend aus und führen somit zu deutlichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit.

Dabei steht bei einer großen Anzahl der betroffenen Kommunen den Eingriffen durch die Leitungen kein unmittelbarer Mehrwert – etwa in Form einer besseren Anbindung, wie dies bei Fernstraßen der Fall ist – gegenüber. Insofern stellen die Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 4 StromNEV eine gewisse Kompensation dieser Eingriffe dar. Der Umstand, dass von dieser Regelung gegenwärtig nicht alle Vorhaben auf der Ebene des Übertragungsnetzes erfasst werden, spricht dabei nicht gegen die Regelung, sondern allenfalls dafür, den Anwendungsbereich zu erweitern.

Akzeptanzzahlungen an Gemeinden sind dabei keine Besonderheit des Netzausbaus. Mit § 6 EEG hat der Bundesgesetzgeber eine Rechtsgrundlage für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen an Land und für Freiflächen-PV-Anlagen geschaffen. Die Regelung verdeutlicht zugleich die Einschätzung des Gesetzgebers, dass es für das Gelingen der Energiewende nicht nur auf die Zustimmung der konkret betroffenen Flächeneigentümer ankommt, sondern auch die Kommunen ein wichtiger Baustein sind, um die nötige Akzeptanz zu erreichen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, warum es beim Ausbau des Übertragungsnetzes unerheblich sein soll, ob die jeweiligen Vorhaben auch von den Gemeinden akzeptiert werden.

Das Bündnis Hamelner Erklärung e.V. fordert daher, nicht nur an den Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 4 StromNEV festzuhalten und dabei den Anwendungsbereich auf alle Vorhaben des Übertragungsnetzes auszuweiten. Vielmehr sollte geprüft werden, ob nicht die bisher nach § 5 Abs. 4 StromNEV vorgesehene Einmalzahlung verstetigt werden sollte – gerade so, wie dies § 6 EEG für den Ausbau der Windenergie und Photovoltaik vorsieht. Insofern verweisen wir auf die beigefügte Resolution, die vom Bündnis Hamelner Erklärung e.V. im September 2023 beschlossen wurde, und bitten um eine Beteiligung im weiteren Verfahren.

Osnabrück, den 15.04.2025